

22.04.2021

Allgemeines

Eine sehr übersichtliche Zusammenfassung bietet u.a. der folgende [Link](#) des BDA.

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Infektionsschutzgesetz

- Homeofficepflicht aus Landesverordnungen wird im Entwurf des Gesetzes in § 28 b VII IfSG konkretisiert und verschärft:
 - Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten, wenn keine betriebsbedingten Gründe dagegensprechen (wie bisher)
 - Arbeitnehmer müssen das Angebot annehmen, wenn keine Gründe (räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung) entgegenstehen

Corona-Arbeitsschutzregel

- Aktualisierung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einer [Vorabveröffentlichung](#)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Es ist bereits die nächste Änderung des § 5, der Unternehmen zum Angebot von Testung verpflichtet auf dem Weg → aus einer verpflichtenden Testung sollen zwei werden
- Eine Bereitstellung von Laienselbsttests sind weiterhin ausreichend, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen
- Arbeitnehmer sollten die Tests nach Empfehlung des MGAS bereits vor Arbeitsantritt zu Hause durchführen
- Seit 21.04.2021 in Kraft getreten

Finanzielles Hilfsprogramm

Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.
- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Der Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde Kabinettsbeschluss am 24. März 2021 auf den Weg gebracht. Änderungen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 (statt bislang bis zum 31. März) neu oder nach

einer Unterbrechung von mind. drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.

- Die befristete Öffnung des KuG für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.
- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das KuG wurden an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

Fördermöglichkeiten

- Zum Thema Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbildung für Fachkräfte) während KuG-Bezug bietet der [folgende Leitfaden](#) eine gute Orientierung.
- Hier gibt es das übersichtliche Schaubild der Vollversion als eigene [Datei](#).

Recht

Die Gesetzeslage zur Insolvenzanmeldung von Unternehmen wurde erneut angepasst und am 12. Februar 2021 von Bundestag ratifiziert. Der § 1 Abs. 3 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes lautet rückwirkend zum 1. Februar 2021 wie folgt:

„Vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.“

Steuern und Abgaben

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

- Der GKV-Spitzenverband hat am 20. April 2021 in einem [Rundschreiben](#) die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat April 2021 dargelegt.
- Die Beiträge für den Monat April 2021 können dem Schreiben zufolge auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Unternehmen maximal bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gestundet werden.
- Dabei wird unterstellt, dass die vom BMWi angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis April 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Das überarbeitete Muster zur Antragsstellung finden Sie über den [Service der Unternehmerschaft](#).

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.